

Neufassung der Satzung

des Sportverein Schackstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Sportverein Schackstedt e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schackstedt und wurde am 12.01.1995 gegründet und ist der Rechtsnachfolger der am 22.05.1951 gegründeten BSG Traktor Schackstedt.
- (3) Der SV Schackstedt ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der VR- Nr. 35349 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke durch die Entwicklung und Förderung des territorialen Breitensports sowie des kulturellen Vereinsleben der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es kann eine Aufwandsentschädigung, gemäß § 3 Nr.26a EStG (Einkommensteuergesetz) (ESTG) gezahlt werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte und Mitverantwortung der Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (2) Der Verein ist bestrebt, die Entwicklung des Breiten- und Jugendsports im Territorium Schackstedt zu fördern.
- (3) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass der Sport innerhalb des Vereins nach den anerkannten Regeln der Sportverbände ausgetragen wird.

§ 4 Organisation des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied und des Kreissportbundes Salzland und des Landessportbundes Sachsen- Anhalt e.V.
- (2) Er regelt im Einklang mit der Satzung der Verbände seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftliche Antragstellung werden, die mit dem Antrag die Satzung des Vereins anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diesem ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- (2) Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 6 Monate.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn die Beitragszahlungen nicht pünktlich erfolgen und nach zweimaliger Mahnung noch nicht eingegangen sind.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten durch die bisherige Mitgliedschaft gegenüber des Vereins erlöschen

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Sie gilt auf Lebenszeit und ist nicht beitragspflichtig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr.1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für Ethik und Moral des Sports zu wirken.
- (2) Sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten.
- (3) Die Satzung des Vereins und der Sportverbände, sowie deren Beschlüsse zu achten und nicht gegen die Leistungsinteressen des Vereins zu handeln.
- (4) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
- (5) Die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten
- (6) Übungsleiter/innen des Vereins handeln nach dem Ehrenkodex des Deutschen Sportbundes (Sitzung vom 13. Dezember 1997)

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder, aus Zuwendungen staatlicher und kommunaler Mittel, Einnahmen aus Veranstaltungen und durch Zuwendung von Sponsoren.
- (2) Im Verein besteht eine Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Organe des Vereins

- Organe des Vereins:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kassenprüfer

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt einmal im Jahr auf Einladung durch den Vorstand im 1. Quartal eines jeden Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (5) Auf Antrag der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Das gleiche Recht hat auch der Vorstand.
- (6) Tagungsordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (7) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte haben:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bericht der Sektionsleiter
 - d) Kassenbericht
 - e) Kassenprüfungsbericht
 - f) Anträge z.B. Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge, Ehrenmitgliedschaft
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Verschiedenes
- (8) Zusätzliche Punkte in den Jahren, wo Neuwahlen stattfinden:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahlen des Vorstandes
- (9) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand, bestätigt die Sektionsleiter, wählt die Kassenprüfer.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers anzufertigen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender/in
 - b) Stellvertreter/in
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Stellvertreter/in
 - e) Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die benannten Mitglieder laut Satzung § 13 (1) a) bis d). Es gilt das Vieraugenprinzip.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Seine Mitglieder amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er tritt regelmäßig zur Sitzung zusammen und es ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer (zwei Mitglieder) dürfen nicht Mitglieder Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss.
Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle von Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Es müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein, von denen vier bis fünf diesem Auflösungsvertrag zustimmen müssen.
- (2) Entscheiden bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als vier bis fünf stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schackstedt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.01.2020 in Schackstedt und einer Briefabstimmung am 15.01.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.